

Sind Ihre Berater selbständige Unternehmer oder Arbeitnehmer?

Warum ist dies wichtig?

Es gibt viele Unterschiede zwischen selbständigen Unternehmern (auch „Berater“ genannt) und Arbeitnehmern. Diese Unterscheidung ist sowohl für den selbständigen Unternehmer als auch für deren Arbeitgeber von Bedeutung, da die Frage, ob jemand Arbeitnehmer oder selbständiger Unternehmer ist, unterschiedliche Auswirkungen auf Besteuerung, Urlaubsansprüche, Rentenbeitragszahlungen, Versicherungsfragen und auch das geistige Eigentum hat.

Der „Ententest“

Um zu bestimmen, ob eine Person ein Arbeitnehmer oder ein selbständiger Unternehmer ist, nehmen die Gerichte eine Gesamtbetrachtung der Beziehungen zwischen den Parteien vor. Die schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen stellen dabei nur eines unter vielen Kriterien dar. Im Fall *Porter (Re Porter: ex parte TWU (1989))* urteilte das Gericht, dass „die Parteien nicht etwas kreieren können, das alle Eigenschaften eines Hahns hat, es dann eine Ente nennen und dann darauf bestehen können, dass jeder andere es als eine Ente anerkennt.“

Selbständige Unternehmer

Im Allgemeinen betreibt der selbständige Unternehmer ein Geschäft, bei dem er für einen vereinbarten Preis etwas herstellt oder ein Ergebnis produziert. Die typischen Merkmale für ein solches selbständiges Handeln sind:

1. ein hoher Grad an Eigenverantwortlichkeit bzw. Einflussnahme hinsichtlich der Ausführung der Arbeit,
2. Bezahlung für erzielte Ergebnisse oder fertiggestellte Erzeugnisse,
3. Tragen des eigenen Gewinn- und Verlustrisikos bei jedem Auftrag,
4. Verwendung eigener Werkzeuge und Ausstattung,
5. eigene Steuerzahlungen, insbesondere der Mehrwertsteuer („GST“),
6. Erteilung einer *ABN (Australian Business Number)* und Erstellung von Quittungen für fertiggestellte Arbeiten.

Im Gegensatz dazu hat ein Arbeitnehmer besondere Rechte entsprechend des *Fair Work Act 2009 (Cth)* (im Folgenden das *Gesetz* genannt). Das *Gesetz* gibt dem Arbeitnehmer unter anderem Ansprüche auf Jahresurlaub, Mutterschaftsurlaub und Krankengeld. Arbeitnehmer haben außerdem

keine oder nur wenig Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die von ihnen zu erledigenden Aufgaben, ihren Arbeitsplatz oder ihre Arbeitszeiten.

Arbeitgeber

Arbeitgeber müssen von den Zahlungen an den selbständigen Unternehmer für Steuerzwecke einen gewissen Betrag einbehalten, wenn:

1. dies vertraglich vereinbart wurde,
2. der Unternehmer für einen Kunden des Arbeitgebers unter einem Leiharbeitsvertrag Arbeiten oder Dienste leistet oder
3. der Unternehmer dem Arbeitgeber keine *Australian Business Number* („ABN“) mitgeteilt hat.

Im Übrigen können Arbeitgeber auch gegenüber ihren selbständigen Unternehmern oder gegenüber Dritten verpflichtet sein, Lohnsteuer zu zahlen und eine Arbeitsunfallsversicherung und gegebenenfalls sonstige Versicherungen abzuschließen. In einigen Fällen sind auch die Gesetze über die Rentenversicherung auf die Dienste eines selbständigen Unternehmers anwendbar, so dass der Arbeitgeber verpflichtet sein kann, entsprechende Rentenbeiträge als Lohnnebenkosten für den selbständigen Unternehmer abzuführen.

Ob für einen selbständigen Unternehmer Rentenbeiträge abzuführen sind, richtet sich nach einer Reihe von Faktoren. Eine Pflicht zur Zahlung von Rentenbeiträgen besteht, wenn die selbständigen Unternehmer:

1. vollständig oder im Wesentlichen für ihre persönlichen Dienste und Fähigkeiten bezahlt werden,
2. die vertraglich vereinbarte Arbeit persönlich zu erbringen haben und
3. eher für gearbeitete Stunden bezahlt werden als für ein bestimmtes Werk als Ergebnis, auch wenn sie eine *Australian Business Nummer* „ABN“ angegeben haben.

Im Gegensatz dazu ist der selbständige Unternehmer grundsätzlich selbst für seine Rentenversicherung verantwortlich, wenn die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden.

Juli 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Norbert Schweizer

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de